

Das Problem der landwirtschaftlichen Entschuldung in der Schweiz

Autor(en): **Feldmann, M.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur**

Band (Jahr): **14 (1934-1935)**

Heft 9

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-157870>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Problem der landwirtschaftlichen Entschuldung in der Schweiz.

Von M. Feldmann.

(Schluß.)

Neue Vorschläge des Schweizerischen Bauernverbandes.

Das (im vorletzten Heft mitgeteilte) Entschuldungsprogramm des Schweizerischen Bauernverbandes stieß im Sommer 1934 an zwei Expertenkonferenzen auf Widerstände hauptsächlich finanzpolitischer Art. Mit Rücksicht auf diesen Umstand hat der Schweizerische Bauernverband seine Vorschläge neu gegliedert in ein „Aktionsprogramm“ einerseits und den „Entwurf zu einem Bundesbeschluß über die Amortisation von Grundpfandschulden im bäuerlichen Sanierungsverfahren“ andererseits.

Das Aktionsprogramm des Bauernverbandes sieht folgendes schrittweises Vorgehen vor:

1. Erweiterung der rechtlichen Schutzmaßnahmen für die notleidenden Bauern. Dabei soll insbesondere die Unpfändbarkeit des landwirtschaftlichen Inventars erweitert werden.

2. Ausbau der Bauernhilfskassen. Sie sollen Beträge bis zu 10,000 Fr. je Betrieb verwenden dürfen. Auch wird postuliert, daß sie inskünftig Viehpfandverschreibungen und Bürgschaften übernehmen dürfen u. s. w.

3. Es wird eine systematische Amortisation der Schulden über dem gemeinen Ertragswert der Betriebe im Sanierungsverfahren verlangt. Dabei haben alle Beteiligten ihr Scherflein beizutragen, also der Gläubiger, Schuldner, Bürgen und die Bauernhilfskassen. Auf diese Weise rechnet man, in dringendsten Fällen innert 15—18 Jahren 200 Mill. Franken Schulden abtragen zu können.

4. Die große eigentliche Entschuldungsaktion, die die restlichen 800 Mill. Franken über dem Ertragswert der landwirtschaftlichen Liegenschaften innert zirka 25 Jahren abzubauen hätte, wobei wiederum die Lasten auf die verschiedenen Schultern verteilt würden.

5. Die Verhinderung einer neuen Verschuldung und die Festigung des bäuerlichen Grundbesitzes. Damit soll dem Grund und Boden der Warencharakter genommen werden.

Der „Entwurf zu einem Bundesbeschluß über die Amortisation von Grundpfandschulden im bäuerlichen Sanierungsverfahren“ sieht vor die Errichtung eines „Tilgungsfonds“ durch den Bund, welchem Fonds während 18 Jahren jährlich 6 Millionen Franken zuzuführen wären. Aus dem Tilgungsfonds sollen den Kantonen Beiträge ausgerichtet werden zur Amortisation ungedeckter Kapitalforderungen auf landwirtschaftlichem Grundbesitz. Zur Amortisation vorgesehen

sind Grundpfandforderungen, welche das Grundstück über seinen Ertragswert hinaus belasten, wobei die Schätzung die örtlichen Liegenschaftspreise angemessen zu berücksichtigen hat. Für die Durchführung der Amortisation, die nur im Rahmen des amtlichen Sanierungsverfahrens für notleidende Bauern nach Ermessen der Nachlaßbehörden angeordnet werden kann, sollen die Kantone Tilgungskassen schaffen, für deren Verbindlichkeiten sie die Garantie zu übernehmen haben; diese kantonalen Tilgungskassen können einem bestehenden Hypothekarinstitut oder der Bauernhilfskasse angegliedert werden. Die Tilgungskasse hat die zu tilgende Forderung als „Amortisationsforderung“ zu übernehmen. Der Schuldner zahlt der Tilgungskasse eine jährliche Tilgungsrate von durchschnittlich 2 %. Die Tilgungskasse hätte jährlich aus den Bundesbeiträgen einen Beitrag von jährlich 3 %, höchstens jedoch Fr. 450.— auf den Betrieb pro Jahr zu leisten.

Zugunsten der Tilgungskasse wird für den Gesamtbetrag der abgelösten und getilgten Schulden eine unverzinsliche Grundpfandverschreibung (Ablösungshypothek) errichtet und im Grundbuch eingetragen. Die Tilgungskasse zahlt dem Gläubiger der bisherigen Forderung die Raten von Schuldner, Bürgen und ihre eigene Leistung. Der Gläubiger kann jedoch, im Einverständnis mit der Tilgungskasse, statt Amortisation eine einmalige, endgültige Abfindung verlangen; die Abfindungssumme entspricht dem Barwert der Amortisationsquoten mit einem angemessenen Abzug. — Geht das Heimwesen des Schuldners durch Verkauf oder Erbschaft in andere Hände über, so verfällt die Tilgungshypothek ohne Kündigung. Verkauft der Schuldner einen Teil seines Pfandes, so wird ein entsprechender Teil der Amortisationsforderung fällig. Bürgen und Tilgungskasse können ihre Tilgungsrate und der Gläubiger kann den Zinsausfall zurückfordern, wenn der Schuldner das Heimwesen mit Gewinn verkauft oder wenn sich seine finanziellen Verhältnisse in anderer Weise erheblich verbessert haben. Bis zur vollständigen Abfindung der früheren Gläubiger unterliegen die mit Amortisationsforderungen belasteten Heimwesen einer regelmäßig zu wiederholenden Betriebsberatung und Kontrolle durch die kantonalen Stellen für Betriebsberatung oder durch Organe der Tilgungskasse. Der Bauernverband schlägt vor, den hier entworfenen Bundesbeschluß als dringlich zu erklären und den Bundesrat zum Erlaß der erforderlichen Vollziehungsverordnungen zu ermächtigen.

Ein ausgearbeiteter parlamentarischer Vorschlag.

In der Begründung einer Motion „zur dauernden Gesundung in den Preis- und Verschuldungsverhältnissen der schweizerischen Landwirtschaft“ entwickelte Nationalrat Dr. Hans Müller (BGB.-Großhöchstetten) in der Sitzung des Nationalrates vom 7. Dezember 1933 ein detailliertes Programm, das die folgenden wesentlichen Punkte enthält:

„1. Bei jedem Eigentumswechsel eines Bauerngutes wird durch die „bäuerliche Treuhandstelle“ der Ertragswert des betreffenden Gutes er-

mittelt und die für den Kauf zulässige Höchstsumme, sowie die Belehnungsgrenze festgelegt.

2. a) Ein Bauerngut kann im Eigentumswechsel nur an den Inhaber eines amtlichen „Eignungsausweises“ übergehen.

Bei der Erteilung dieses Eignungsausweises durch die „bäuerliche Treuhandstelle“ können dem Gesuchsteller Verpflichtungen betriebstechnischer und betriebswirtschaftlicher Art überbunden werden: Buchführung, Unterstellung unter Betriebsberatung, usw.

b) Landwirtschaftlich benützter Boden im Halte von mindestens zwei Hektaren kann nur von einem Bauern und nur zur Selbstbewirtschaftung erworben werden. Über Ausnahmen befindet das „eidgenössische Bodenamt“.

3. Das Liegenschaftshändlergewerbe wird konzessioniert und dem „eidgenössischen Bodenamt“ unterstellt.

4. Jedes Heimwesen muß vom Erwerber vom Tage des Kaufes an mindestens zehn Jahre selbst bewirtschaftet werden, bevor es weiter veräußert werden kann. Ausnahmegewillungen (in Todesfällen usw.) erteilen die kantonalen Bodenämter.

5. Finanzielles: a) 80 Prozent des von der „bäuerlichen Treuhandstelle“ ermittelten Ertragswertes können frei belehnt werden.

b) Für diese setzt das eidgenössische Bodenamt jährlich entsprechend dem Ertrage des Bodens und der Preisgestaltung bäuerlicher Erzeugnisse den *Richtzins* fest.

c) Die „eidgenössische Hypothekenbank“ und für diese die Kantonalbanken können diese 80 Prozent des Ertragswertes mit „Selbstentschuldungshypotheken“ belehnen.

d) Die übrige Schuldsomme bis zur Belehnungsgrenze ist in der Belehnung frei; sie wird von der „eidgenössischen Hypothekenbank“ als „Nachgangs- und Tilgungshypothek“ übernommen. Das eidgenössische Bodenamt setzt für sie Zins- und Amortisationsätze, entsprechend der in 5 b niedergelegten Rücksichten, jährlich fest (zum Beispiel 1 Prozent Verzinsung und 3 Prozent Amortisation).

Formell bleibt die Nachgangshypothek auch nach ihrer Amortisation bestehen.

Eine Belastung des Bodens über sie hinaus ist nicht möglich und nicht zulässig.

e) Für die Übergangszeit, bis diese Bestimmungen Gesetzeskraft erhalten, werden durch die Bauernhilfsklassen unter Mithilfe der Gläubiger, Schuldner und Bürgen im bäuerlichen Entschuldungsverfahren die aufgelaufenen Zinsen und nachstelligen Hypotheken bis auf den Ertragswert hinunter in Tilgungs- oder Nachgangshypotheken umgewandelt.

Für sie legen die kantonalen Bauernhilfsklassen jährlich Verzinsungs- und Amortisationsätze fest.

Zur Sanierung des Bürgschaftswesens schaffen die Bauernhilfsklassen *Bürgschaftsgenossenschaften*.

Diesem wird als besondere Aufgabe auch die Förderung des Bodenständigwerdens landwirtschaftlicher *Dienstboten* namentlich auf dem Wege der Schaffung von kleinen Heimstätten im Sinne von Art. 349 bis 359 Z. G. B. überbunden.

6. *Mittelbeschaffung*: Die nötigen Mittel werden — neben ordentlichen Aufwendungen des Bundes, der Kantone und des gesamten schweizerischen Bankkapitals namentlich für die Übergangszeit (5 e) — in erster Linie beschafft:

a) Durch die Anlage der Reserven einer zu errichtenden schweizerischen Postsparkasse bei der eidgenössischen Hypothekenbank.

b) Durch Herausgabe eidgenössischer Bodenobligationen.

c) Durch Zwangsbeteiligung bei der eidgenössischen Hypothekenbank durch die Finanz- und Versicherungsgesellschaften entsprechend ihren Reingewinnen und den im Ausland angelegten Geldern.

b) Durch die Mobilisation brachliegender Kapitalien: Abstempelung großer Noten, usw.

Aus den gleichen Mitteln unterhält die eidgenössische Hypothekenbank einen „Zins- und Amortisationsausgleichsfonds“.

7. Das eidgenössische Bodenamt ist befugt, über das bäuerliche Betriebskreditwesen sichernde Vorschriften zu erlassen.

8. **Ausführende Organe:** Die „bäuerliche Treuhandstelle“ besteht aus drei Mitgliedern.

Zwei sind bezirksweise durch die kantonalen gesetzgebenden Behörden zu wählen. Den Vorsitz führt der Vertreter des kantonalen Bodenamtes.

Die „bäuerliche Treuhandstelle“ ist für das betreffende Gebiet zugleich „Pächterenschutzstelle“.

Das kantonale Bodenamt: kantonale Ausführungs- und Überwachungsinstanz.

Das eidgenössische Bodenamt: eidgenössische Ausführungs-, Überwachungs- und Rekursinstanz.

Die eidgenössische Hypothekenbank.

Die rechtlichen Grundlagen für die Arbeit dieser Institutionen werden durch die gesetzgebenden Behörden des Bundes und der Kantone geschaffen.

9. Strafbestimmungen.

10. Die Verwirklichung dieser Vorschläge macht die **Revision der Bundesverfassung** notwendig. Dazu wird folgender Vorschlag gemacht:

Art. 31 bis neu: „Der Bund ist befugt, über den Handel mit landwirtschaftlich benütztem Grund und Boden und über das bäuerliche Boden- und Betriebskreditwesen gesetzliche Vorschriften zu erlassen.“

Kantonale Aktionen.

Der Vorschlag der Berner Regierung.

Unter dem Eindruck der schweren wirtschaftlichen Lage besonders in den Krisengebieten des Berner Oberlandes richtete der Regierungsrat des Kantons Bern am 20. März 1934 an das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement zuhanden des Bundesrates eine **Eingabe**, die in der Hauptsache folgende Gesichtspunkte geltend macht:

„Die (bernerische) Bauernhilfskasse hat mit ihrer Tätigkeit im September 1932 eingesetzt. Seither sind ihr 1750 Gesuche zugegangen. Soweit die Voraussetzungen erfüllt sind, werden die angemeldeten, überschuldeten Betriebe allmählich von den aufgelaufenen Grundpfandzinsen, den Kurrentschulden und den Bürgschaften befreit. Die eigentliche Entschuldung durch Verminderung der Grundpfandschulden wird durch diese Aktion nur ausnahmsweise berührt. Um so dringender ergibt sich beim Anhalten des heutigen Preiszerfalles für die landwirtschaftlichen Produkte die **Notwendigkeit der allmählichen Entschuldung**...“

Als wesentlich erscheint uns, in Übereinstimmung mit unserer Bauernhilfskasse, einem Entschuldungsprojekt den Vorzug zu geben, das sich relativ einfach durchführen läßt und zudem den Schuldner- wie den Gläubigerinteressen, sowie den Interessen der Allgemeinheit nach Möglichkeit gerecht wird.

Dem nachstehend skizzierten Verfahren muß als allgemeine Voraussetzung das **Prinzip der individuellen Behandlung der einzelnen Fälle** durch die Bauernhilfskasse vorangesehen werden. Damit hängt z. B. zusammen, daß in jedem Fall die **Würdigkeit** des Schuldners genau zu prüfen ist. Unwürdige sollen einer Entschuldung nicht teilhaftig werden.

Dem Entschuldungsverfahren muß eine sorgfältige und von sachverständiger Seite durchgeführte *Liegenschaftsschätzung* zugrunde gelegt werden. Diese Schätzung hat festzustellen, wie weit die auf der betreffenden Liegenschaft lastenden Hypotheken als durch das Pfand gedeckt zu betrachten sind. Gestützt auf die festgelegte Deckungsgrenze sind hierauf drei Gruppen Hypothekarschulden deutlich auseinanderzuhalten:

- a) Die durch das Pfand gesicherten (gedeckten) Hypotheken;
- b) Hypotheken, die mehr oder weniger als gefährdet erscheinen (z. B. zwischen Ertragswert und Verkehrswert);
- c) gänzlich ungedeckte Hypotheken, die absolut keine Pfandsicherheit mehr besitzen und deshalb den gewöhnlichen Kurrentforderungen gleichzustellen sind.

Eine durchgreifende Entschuldung hat an diese Dreiteilung anzuknüpfen, und zwar sind dabei die einzelnen Gruppen besonders zu behandeln.

a) Die als gedeckt zu betrachtenden Hypotheken müssen in ihrem Bestand unangetastet bleiben. Immerhin sollte auf den rückständigen Zinsen ein gewisser Abstrich ermöglicht werden und es wäre ferner die Frage zu prüfen, ob in Fällen, wo auch bei nachhaltiger Bewirtschaftung der Eigentümer nicht in der Lage ist, den vollen Zins der gedeckten Hypotheken zu bestreiten, eine zeitlich befristete Reduktion des Zinsfußes auch auf den gedeckten Hypotheken in Aussicht zu nehmen wäre.

b) Die ungedeckten Hypotheken sind grundsätzlich ähnlich zu behandeln wie die gewöhnlichen Kurrentforderungen, d. h. sie sind zwangsweise durch Auszahlung einer Nachlaßdividende ganz zu tilgen, wobei es der nähern gesetzlichen Regelung vorbehalten bleibt, zu entscheiden, ob und wiefern die Gläubiger ungedeckter Hypotheken, oder die zur Zahlung herbeigezogenen Bürgen aus öffentlichen Mitteln ihrerseits Hilfe finden könnten.

c) Die gefährdeten Hypotheken sollen amortisiert werden. Die Amortisation wäre grundsätzlich unter angemessener Mitwirkung aller Beteiligten (Schuldner, Gläubiger, Bürgen und Bauernhilfsklasse) durchzuführen. Man könnte sich die Anwendung des Grundsatzes im Einzelfall wie folgt vorstellen:

Der Gläubiger müßte sich mit einem reduzierten Zins begnügen. Dagegen hätten an Zins und Amortisation jährlich beispielsweise zu leisten: Der Schuldner 3 Prozent, die Bürgen 1 Prozent, sowie die Bauernhilfsklasse 3 Prozent, und zwar vom ursprünglichen Schuldbetrag berechnet. Die Ansätze müßten, je nach der wirtschaftlichen Tragfähigkeit des Schuldners und der Bürgen, von Fall zu Fall für jeden Betrieb festgesetzt werden.

Auf diese Art und Weise könnten die gefährdeten Hypothekarposten in zirka 15 bis 20 Jahren nach und nach abgelöst werden. Die Abgrenzung zwischen gedeckten, gefährdeten und ungedeckten Hypotheken wird in der Praxis von Fall zu Fall zu bestimmen sein.

Beim soeben erwähnten System besteht die Möglichkeit, die Leistungen des Schuldners und der Bürgen den jeweiligen Konjunkturverhältnissen anzupassen.

Um in Zukunft die weitere hypothekarische Belastung der entschuldeten Heimwesen zu verhindern, sind letztere im Umfang der von der Bauernhilfsklasse geleisteten Amortisationszahlungen zugunsten dieser Organisation mit unverzinslichen sogenannten „Schwanzhypotheken“ zu belasten. Diese Belastung kann erfolgen durch die Übernahme der amortisierten Titel durch die Bauernhilfsklasse. Damit wird auch die Möglichkeit einer gewissen Kontrolle gegeben, indem allfällige Veräußerungen, Zwangsverwertungen, usw. der Bauernhilfsklasse von Amtes wegen zur Kenntnis gebracht werden müssen.

Die Tilgung der gefährdeten Hypotheken ließe sich auch durchführen durch die sofortige teilweise oder ganze Übernahme der betreffenden Posten durch eine öffent-

liche Institution (Amortisationskasse usw.). Hierbei bestände aber die begründete Befürchtung, daß der Zahlungswille der betreffenden Schuldner bedenklich nachlassen würde, während das oben skizzierte System an den Schuldner im Sinne der Selbsthilfe gewisse Anforderungen stellt."

Für die Beschaffung der öffentlichen Finanzmittel schlägt der Regierungsrat des Kantons Bern die Schaffung eines besonderen Entschuldungsfonds vor; im übrigen regt er an, den Beginn der Entschuldungsaktion vorläufig auf das von der Krise besonders schwer heimgesuchte Simmental und Saanenland zu beschränken. „Man wird sich aber nicht verhehlen dürfen,“ wird in der Eingabe ausgeführt, „daß rein territoriale Abgrenzungen aus rechtlichen und praktischen Gründen kaum haltbar wären und daß auch Abgrenzungen nach den sachlichen Kriterien besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse und Bedürfnisse wohl nur im Sinne einer etappenweisen Durchführung eines grundsätzlich alle notleidenden Bergbauern umfassenden Planes in Betracht fallen dürften, dessen finanzielle Konsequenzen von vornherein in seiner Gesamtheit ins Auge zu fassen sind.“

Die von der Berner Regierung verfolgten Gedankengänge wurden durch den bernischen Landwirtschaftsdirektor, Regierungsrat und Nationalrat Stähli, im eidgenössischen Parlament im Frühjahr 1934 auch in Form eines Postulates vertreten.

Ein katholisch-konservativer Vorschlag im Kanton Freiburg

jüngsten Datums wurde kürzlich in der Halbmonatsschrift „Neue Ordnung“ vom 12. Oktober vorgelegt; er entstammt augenscheinlich jung-konservativen Kreisen in der Umgebung der Freiburger Regierung und stellt für die Durchführung denn auch in erster Linie auf kantonale Maßnahmen ab. Der Mitteilung in der „Neuen Ordnung“ sind folgende Grundgedanken des Projekts zu entnehmen:

„Es muß heute jedermann einsehen, daß sehr viele Heimwesen nicht nur über ihren gegenwärtigen Ertragswert, sondern selbst über die zeitlich überholte Grundbuchschätzung verschuldet sind. Andererseits glaubt im Ernste niemand daran, daß die niedrigen Preise für die landwirtschaftlichen Produkte sich je derart erholen werden, damit von dieser Seite aus wieder ein Ausgleich zu erwarten wäre.“

Wie jedes gesunde Unternehmen seine Wertschriften in der Jahresbilanz nach Maßgabe des augenblicklichen Kurzwertes einstellt, so wird auch jeder Gläubiger gegenüber einem landwirtschaftlichen Schuldner seine Forderung je nach deren Realisierungsmöglichkeit einschätzen. So natürlich dies scheint, gibt es doch Kreise, die sich über die verringerte Bewertung landwirtschaftlicher Guthaben hinwegtäuschen.

Es springt daher in die Augen, daß zur völligen Gesundung eine Abwertung am Platze ist, wie wenn eine sofortige Zwangsliquidation stattgefunden hätte. Da aber die Abwertung eine Sache großen Stiles ist und weitgehende Folgen haben wird, muß eben ein besonderes Verfahren eingeschlagen werden, um auch die würdigen Interessen der Gläubiger soweit als möglich zu schützen, um nicht, vermöge der Hilfe an den einen, eine andere Gruppe zu ruinieren.

Zur Durchführung dieser Abwertung wird daher die Schaffung einer besonderen kantonalen Ausgleichskasse vorgesehen. Diese würde obli-

gationen zu 3 % ausgeben, die an der Börse etwa zum Kurse von 90—95 % gehandelt werden können.

Die Obligationen würden für jenen Teil der Schulden eines bäuerlichen Betriebes errichtet, die den durchschnittlichen Ertragswert des Heimwesens übersteigen, und an sämtliche Gläubiger abgegeben, die für diesen überzeigenden Schuldenbetrag Forderungen besitzen.

Die Schuldner und Bürgen hätten diese Obligationen nicht zu verzinsen, wohl aber müßten sie an die Ausgleichskasse eine jährliche Tilgungsrate von mindestens 2 % ausrichten.

Der Gerechtigkeit wegen kann natürlich nicht ungehindert jeder bäuerliche Betrieb für diese Lösung berücksichtigt werden. Es muß sich um würdige Schuldner handeln, die nicht durch eigenes Verschulden in Not geraten sind (schlechte Bewirtschaftung, unverantwortliches Ausgabenmachen usw.). Großhanse, Trinker, Oberflächliche und dergleichen fallen also verdiensterweise außer Betracht.

Die Obligationen würden in einem Zeitraum von 30—35 Jahren durch eine jährliche Verlosung getilgt.

Das gesamte Tilgungskapital würde an die 20 Millionen betragen, wofür ein besonderes gesetzliches Grundpfand an den landwirtschaftlichen Betrieb geschaffen oder die Staatsgarantie in Anspruch genommen werden könnte.

Das Kapital für die jährlichen Tilgungsauslosungen würde durch die Leistungen (2 % d.) der bisherigen Schuldner und Bürgen bereitgestellt.

Die Ausgleichskasse müßte daher noch die Mittel beschaffen, um die Ausrichtung des Zinsesz von 3 % an die Titelinhaber zu vollziehen. Diese Ausgabe würde in den ersten Jahren zirka 600,000 Franken ausmachen. Dank der jährlichen Rückzahlungen der Obligationen würde auch der Zinsendienst erleichtert.

In erster Linie müßte für die Erledigung dieser Zinsenlast die Eidgenossenschaft mitwirken, sei es durch Umwandlung der Zweckbestimmung der bisherigen Beträge an die Bauernhilfe oder durch besondere Leistungen.

Sodann wären vom betreffenden Kanton Mittel aufzubringen. Einige denken an den Erlös aus einer jährlichen Staatslotterie oder aus dem Zuschlag zum Salzpreis, aus der besonderen Besteuerung der Grundstücke oder anderer Objekte, aus gewissen Gebühren. Selbst in landwirtschaftlichen Kreisen würde man beispielsweise auf die verschiedenartigsten Subsidien für die Viehzucht — die ja einzeln genommen nicht mehr viel darstellen, das Gesamtbudget immerhin mit mehreren hunderttausend Franken belasten — verzichten, wenn dadurch eine tiefgreifende landwirtschaftliche Sanierung in die Wege geleitet werden könnte. Schließlich könnten auch noch besondere Gebühren zu Gunsten der Ausgleichskasse vorgeschrieben werden.

Im Zusammenhang mit dieser zweckmäßigen Sanierungsaktion müßte auch ein öffentliches Bürgschaftsregister, ähnlich dem heutigen Register für Eigentumsvorbehalte, eingeführt werden. Damit würde die Bürgschaftenseuche erheblich eingedämmt.

Die Gebühren für Eintragung und Auskunfterteilung aus dem Bürgschaftsregister könnten ebenfalls zur Verzinsung der Amortisationshypotheken verwendet werden.

Damit ist einmal ein positiver Vorschlag vorhanden, der eine hinreichende Diskussionsgrundlage bildet und im Rahmen eines Kantonsgebietes und seiner Gesetzgebung ohne unüberwindliche Schwierigkeiten verwirklicht werden könnte. Gewiß bleiben noch zahlreiche Einzelheiten zu regeln. Aber auf die Grundlinien könnte man sich leicht einigen.

Unsererseits möchten wir die Amortisation der Entlastungsobligationen nicht ausschließlich den Schuldnern überbinden. Es wird Fälle geben, wo selbst noch eine 2 % ige Abtragung des überzeigenden Schuldenkapitals ein erhebliches Opfer darstellt. In solchen Fällen sollte die Ausgleichskasse nach besonderem Verfahren

vorgehen können. Es ist uns beim besprochenen Projekt aufgefallen, daß die Gläubiger, soweit es sich um Banken handelt, glimpflich wegkommen. Gewiß kann man die Opfer einer generellen Entlastung des den Ertragswert übersteigenden Schuldenbetrages nicht diskussionslos und schonungslos den im Spiele stehenden Banken aufhalsen. Die Banken sind zu einem großen Teil die Verwalterinnen fremden Kapitals, und gerade in landwirtschaftlichen Gegenden sind die Besitzer dieses den Banken anvertrauten Kapitals interessante kleine Sparer. Es können wenigstens jene Banken, die über etwelche Reserven verfügen und damit bis anhin ohne allzu große Strupeln weit weniger entschuldbarere Löcher gestopft haben, auch einen Ueberlaß zu Gunsten einer großangelegten landwirtschaftlichen Sanierung erdulden. Eine großzügige Sanierungsmaßnahme ist in ihrem ureigenen Interesse und den vielen aufeinanderfolgenden, mit größeren Opfern verbundenen Einzelsanierungen — wie sie heute praktiziert werden — sicherlich vorzuziehen. Andererseits wird ihre Geschäftstätigkeit nach einer gründlichen Lösung der landwirtschaftlichen Entschuldung ohne Zweifel wieder besser werden. Wir meinen also, daß die Finanzinstitute des Einzugsgebietes der kantonalen Sanierungsaktion einen angemessenen Beitrag an die Ausgleichskasse leisten, um die Tilgung der Entlastungsobligationen zu erleichtern.

Unsere zweite Bemerkung geht dahin, daß im Zusammenhang mit der Sanierungsmaßnahmen vorzusehen sind, um einen Rückfall in die Ueberfchuldung zu verhindern.“

Ein Vorstoß im Kanton Solothurn.

In letzter Zeit wurde auf dem Boden des Kantons Solothurn ein Vorstoß für die Sanierung der Verschuldungsverhältnisse und des Bürgerschaftswesens unternommen. Ein solothurnischer „Schuldner- und Bürgenverband“ verlangte in einem Initiativbegehren, für dessen Zustandekommen die solothurnische Verfassung 2000 Unterschriften verlangt, den Erlaß eines „Gesetzes betr. die Versicherung von Grundpfandschulden und die teilweise Entschuldung von Liegenschaften“ durch eine „auf Gegenseitigkeit gegründete, staatlich organisierte Grundpfand-Versicherungs- und Entschuldungskasse“. Diese Kasse hätte Grundpfandschulden auf im Kanton Solothurn gelegenen Liegenschaften und Gebäulichkeiten zu versichern und überschuldete Liegenschaften in gesetzlich bestimmten Fällen und in einem bestimmten Umfange zu entschulden. Für alle mit Grundpfandschulden belasteten Grundstücke und Gebäulichkeiten innerhalb des Kantons würde die Versicherung bis zu einer je nach der Klassifikation (Wohnhäuser, landwirtschaftliche Güter u. s. w.) abgestuften Höchstgrenze als obligatorisch erklärt, unter gleichzeitiger Aufhebung der bisherigen Bürgschaftsverhältnisse. Versicherte Grundpfandschulden sollen nicht noch durch Bürgen oder Pfänder sichergestellt werden dürfen; anderweitige Sicherstellungen würden als ungültig erklärt, d. h. sie wären durch vertragliche Abmachungen auszuschalten. Grundpfändlich sichergestellte Forderungen dürfen nur noch in dem die Wertgrenze übersteigenden Betrage verbürgt werden.

Die vorgeschlagene Versicherungskasse soll indessen nicht nur in der angedeuteten Weise die Bürgschaften ablösen; sondern sie soll auch die Entschuldung von Liegenschaften ermöglichen, „welche einem unverschuldete

in Not geratenen oder finanziell schwer bedrückten Eigentümer voraussichtlich dauernd zur Last fallen"; die Entschuldung wird verlangt bis zu einem „tragbaren Maß“, das in der Mitte zwischen Verkehrswert und Ertragswert der zu entschuldenden Liegenschaft gesucht wird. Bürgen, die durch Übernahme einer überschuldeten Liegenschaft in Not geraten sind, können die Hilfe der Kasse ebenfalls anrufen.

Zur Finanzierung dieser Versicherungs- und Entschuldungskasse wird vorgeschlagen ein einmaliger Gründungsbeitrag des Staates in der Höhe von Fr. 300,000, ein „Eintrittsgeld“ der Versicherten in der Höhe von $\frac{1}{4}$ Promille der versicherten Grundpfandschulden, sowie eine nach der Klassifikation der betreffenden Liegenschaft abgestufte, alljährliche Prämie; dazu käme eine Vermögensabgabe von 1 Promille für alle Steuerpflichtigen, welche über ein Vermögen von mindestens 5000 Franken verfügen. Im weitern werden außerordentliche Zuwendungen des Bundes, des Kantons und der Kreditinstitute ins Auge gefaßt; das Gründungskapital der Kasse wird mit 1 Million Franken angenommen; die jährlichen Prämien werden auf 300,000 Franken geschätzt. Die Initiative, deren Hauptinhalt hier nach einem Solothurner Bericht der „Neuen Zürcher Zeitung“ skizziert wurde, sieht ihren eigenen Rückzug vor für den Fall, daß ein den Initianten annehmbar erscheinender besserer Gegenvorschlag vorgelegt wird.

Eine Petition im Kanton Baselstadt.

Eine Aktion für Zinsermäßigung und Entschuldung wurde vor kurzem auch im Kanton Baselstadt unternommen. Rund 1500 Bürger aus 28 Gemeinden des obern Baselbiets verlangten anfangs Oktober 1934 in einer „Volkspetition“ von den kantonalen Behörden die Herabsetzung des Hypothekenzinsfußes auf der Grundlage des Ertragswertes, sowie entsprechende Kapitalabreibungen. Die Petition wurde eingereicht durch eine „Kampf- und Notgemeinschaft für die Heimat“, die zur Hauptsache in den Bezirken Sissach und Waldenburg organisiert worden ist. Der Regierungsrat des Kantons Baselstadt lehnte es unter Hinweis auf die Prüfung der Entschuldungsfrage auf eidgenössischem Boden und die Solidität des Hypothekarkredits ab, der Petition Folge zu geben; er verwies dabei auf die bereits in Durchführung begriffenen Zinsentlastungsaktionen der baselstädtischen Hypothekarinstitute.

Eine „Initiative“ in Appenzell.

Eine kantonale Aktion zur Zins- und Schuldentlastung trat Mitte November 1934 zutage auf appenzellischem Boden. 83 Einwohner der Gemeinde Luzenberg verlangten in einer dem Regierungsrat eingereichten „Initiative“ die Herabsetzung des Zinsfußes für Schuldbriefe (sog. Zeddel) von $4\frac{1}{2}$ auf 4 Prozent, unter Verwendung von 1 % für die jährliche Reduktion des Kapitals. Der Regierungsrat bezeichnet die Initiative als un-

zulässig, da sie eidgenössischem Recht, insbesondere dem schweizerischen Zivilgesetzbuch widerspreche.

* * *

Die Frage der landwirtschaftlichen Entschuldung rückt demnach nicht nur mehr und mehr in den Vordergrund der wirtschaftspolitischen Auseinandersetzungen auf eidgenössischem Boden, sondern — mangels einer entschlossenen und zielsicheren Führung der Angelegenheit durch die eidgenössischen Behörden — gerät der gesamte Fragenkomplex nunmehr auch auf kantonalem Boden in Form unzusammenhängender Einzelaktionen in Bewegung. Die Vorstöße in den Kantonen Bern, Freiburg, Solothurn, Baselland und Appenzell sind als weitere ernste Symptome zu betrachten für die Tatsache, daß das Problem als Ganzes und in seinen Teilerscheinungen gebieterisch und dringlich nach einer Lösung ruft. Es gehört zu den wichtigsten Aufgaben einer klugen und weitblickenden Staatsführung, diese Symptome in ihrer vollen Bedeutung zu werten.

Zusammenfassung.

Aus den vorausgegangenen Darlegungen, insbesondere auch aus der Übersicht über die bezüglichlichen Forderungen der verschiedenen politischen Gruppen ergeben sich zweifellos folgende Schlußfolgerungen:

1. Die Frage der Entschuldung der schweizerischen Landwirtschaft ist **a k t u e l l** und **d r i n g e n d**.

2. Die Entschuldung der Landwirtschaft ist heute nicht nur ein wirtschaftliches, sondern sie ist wie alle bedeutenden Wirtschaftsfragen der Gegenwart in hohem Maße ein **p o l i t i s c h e s** Problem.

3. Eine kluge Behandlung der Entschuldungsfrage wird darauf Bedacht nehmen müssen, den gesamten Fragenkomplex aus dem umstrittenen Gebiet der Partei- und Gruppenpolitik in die Sphäre einer **i n i t i a t i v** und **w e i t b l i c k e n d** eingestellten, **s a c h l i c h** gut unterbauten **S t a a t s p o l i t i k** überzuführen.

Staatspolitisch wird die Entschuldungsfrage mehr und mehr von Bedeutung aus wirtschaftlichen und aus psychologischen Gründen. Die Schuldenlast der schweizerischen Landwirtschaft übersteigt bei den heutigen Preisen der landwirtschaftlichen Produkte den Ertragswert um rund 1 Milliarde und ist in diesem Umfange nicht mehr tragbar. Soll die Lage des bäuerlichen Mittelstandes nicht ins Gleiten kommen und die bürgerliche Ordnung überhaupt in Gefahr bringen, so muß die staatliche Agrarpolitik mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln die Preise der landwirtschaftlichen Produkte vor einem weiteren Abgleiten schützen und wenn irgend möglich sogar erhöhen; auf der andern Seite muß sie auf eine Entlastung von dem unerträglich gewordenen Druck der Schulden und Zinsen bedacht sein. Bei aller Anerkennung dessen, was von Staats wegen bereits in Form von Stützungsaktionen verschiedenster Art, von Zuwendungen an die Bauernhilfskassen und der Errichtung eines gewissen, mit der Sanierung

von einzelnen Betrieben verbundenen Vollstreckungsschutzes vorgekehrt worden ist, muß doch festgestellt werden, daß in beiden angedeuteten Richtungen leider nicht alles getan wurde, was hätte getan werden können, um einem verhängnisvollen Vertrauensschwund in der bäuerlichen Bevölkerung mit Erfolg entgegenzuwirken. Auf der Preisseite müssen die unausgesetzten, bewußten und gewollten Abbaumaßnahmen der Behörden (die letzten beim Schlachtvieh- und Getreidepreis) im Blickfeld des einfachen Mannes den Eindruck hervorrufen, auch die zwangsläufig eintretenden Preisenfungen seien vom Bundesrate bewußt gewollt; auf der Zinsseite haben unüberlegte Versprechungen behördlicherseits in Verbindung mit einer verhängnisvollen Verschleppung positiver, wirklich durchführbarer Maßnahmen zum Vergleich herausgefordert mit dem Tempo und der Großzügigkeit, deren sich gewisse Hilfsaktionen für Großbanken erfreuen durften. Die hier unbestreitbar unterlaufenen Fehler der offiziellen Staatspolitik haben vor allem recht fatale psychologische Wirkungen ausgelöst; sie sind in erster Linie schuld daran, daß in bäuerlichen Kreisen mehr und mehr sogar die Währungsfrage in Fluß und Diskussion geriet. Diese Hinweise, die da und dort zweifellos Anstoß erregen werden, entspringen keineswegs irgendwelchen künstlichen „Konstruktionen“; sie stützen sich auf gewisse Erfahrungen der letzten Zeit, wie sie namentlich am 28. Mai 1933 (eidg. Abstimmung über den Lohnabbau) und am 11. März 1934 (Ordnungsgesetz) in Form von Tausenden von bäuerlichen Neinstimmen in Erscheinung getreten sind. Die Lagerung jener, für das Schicksal der betreffenden Vorlagen nicht zuletzt entscheidenden Neinstimmen aus dem bäuerlichen Lager läßt einigermaßen erkennen, wie weit und wie tief die Vertrauenskrise im Bauernvolke um sich gegriffen hat, und wer etwa gewisse Erscheinungen in der schweizerischen Bauernpolitik als zu „radikal“ oder gar zu „revolutionär“ empfindet, darf nicht übersehen, daß schon die bloße Möglichkeit und die unbestreitbar vorhandene psychologische Durchschlagskraft dieser sogenannten radikalen Bauernpolitik durch ganz bestimmte, durch die wirtschaftliche Richtung der offiziellen Staatspolitik geschaffene Gründe verursacht sind. Mit moralisch-patriotischer Entrüstung allein ist da niemandem geholfen; es gibt in der Politik nur eine unverzeihliche Sünde, und das ist die geistige Bequemlichkeit, die vor unangenehmen Tatsachen die Augen verschließt. Soll die demokratische Staatsform ihre Funktionen richtig erfüllen, so müssen die Beziehungen zwischen Volk und Staat stetsfort enge und lebendig bleiben, und wenn Störungen in diesen Beziehungen und Funktionen auftreten, so hat eine ihrer Verantwortung bewußte Staatsführung den Ursachen dieser Störungen nachzugehen, sie aufzudecken und nach Möglichkeit abzustellen. Das gilt heute vor allem und in erster Linie auf dem Gebiete der Agrarpolitik und da insbesondere für das Problem der Entschuldung.

In welcher Form im Einzelnen die Lösung der Entschuldungsfrage technisch gesucht und gefunden wird, ist, politisch betrachtet, eine sekundäre

Frage; die in den vorausgegangenen Darlegungen gegebene Übersicht beweist, daß aus dem scheinbaren Durcheinander der verschiedenen Vorschläge sich doch einige große Richtlinien abzuzeichnen beginnen: Ausbau der Bauernhilfskassen durch Zuwendung vermehrter Finanzmittel, Erweiterung der rechtlichen Schutzmaßnahmen (Vollstreckungsschutz), Einleitung einer Entschuldungsaktion auf den Ertragswert unter tunlichster Schonung des Gläubigerkapitals, insofern es als „Sozialkapital“ zu werten ist, gesetzliche Maßnahmen gegen die Bodenspekulation und die künftige Überschuldung, Reform des Bürgerschaftswesens. Politisch liegt das Schwergewicht zweifellos auf der Entschuldung oder deutlicher ausgedrückt: auf der Finanzierung der Entschuldung, und hier wird und muß es sich zeigen, ob bei Volk und Behörden zunächst einmal der Wille besteht, die Krise der Landwirtschaft an einem entscheidenden Punkte anzupacken. Die Erkenntnis, daß es in der landwirtschaftlichen Entschuldungsfrage um ein Problem von höchster *status* politischer Bedeutung geht, muß zum Gemeingut der schweizerischen öffentlichen Meinung werden.

Saargebiet und Elsaß-Lothringen.

Von H. Bickler.

Bereits in einem früheren Bericht¹⁾ wurde die Pariser Politik in Saarbrücken mit der Pariser Politik in Straßburg verglichen. Knapp vor der großen Entscheidung im Saargebiet dürfte es nun von Interesse sein, vom elsass-lothringischen Blickwinkel aus einige der Fragen zu betrachten, welche die Errichtung des provisorischen Freistaates unter Völkerbundsregierung aufwarf.

1.

Vor dem Kriege hatte sich das Saarbecken naturgemäß mit Lothringen und nordwestlichen Teilen des Elsaß' wirtschaftlich stark verschlungen. Die Saarhütten verarbeiteten lothringisches Eisenerz, das Industriebecken tauschte seine Halb- und Fertigfabrikate mit den landwirtschaftlichen Erzeugnissen der benachbarten Gebiete. Zahlreiche Bauernbetriebe aus Lothringen bis in die Gegend von Metz und aus dem Elsaß belieferten die Arbeiter- und Angestelltenbevölkerung an der Saar, welche sich um die Zentren Saarbrücken, Neunkirchen und Völklingen in der stärksten Dichte ganz Europas zusammengeballt hatte. Politisch allerdings, im alten bundesstaatlichen Sinne gesprochen, blieb die Grenze zwischen dem preußischen Saarbecken (von dem 1919 dazugeschlagenen Teil der bayerischen Pfalz kann man in diesem Zusammenhang füglich absehen) und dem Reichsland scharf

¹⁾ Vergl. Heft 6, 1934, S. 303.